

Vf. 64-IV-99

Vf. 65-IV-99

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluß

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn Z.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer und die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 23. September 1999 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit einer als „Klage,, bezeichneten Verfassungsbeschwerde gegen den Bau und die Planung der Bundesautobahn 17 von Dresden nach Prag bzw. von Dresden bis an die Staatsgrenze zur Tschechischen Republik. Zugleich beantragt er, einen sofortigen Baustopp zu verhängen.

Zur Begründung trägt der Beschwerdeführer folgendes vor: Der Bau der Bundesautobahn 17 und die damit verbundene Förderung des Individualverkehrs dienen nicht dem Wohl der Allgemeinheit. Insbesondere stehe die Aufwendung der Mittel für Planung und Bau aus dem Eigentum des Bundes bzw. des Landes im Widerspruch zur Sächsischen Verfassung und benachteilige ihn als Teil der Allgemeinheit. Durch den ausufernden Kraftverkehr werde seine Lebensqualität beeinträchtigt und seine Gesundheit bedroht. Erhebliche Flächen des Landes würden durch den Verkehrsfluß in ihrem Wert gemindert. Schließlich benachteilige die Förderung und Erleichterung des Individualverkehrs größere Bevölkerungsgruppen. Daher fühle er sich durch die Planung und den Bau der Bundesautobahn 17 in seinen Grundrechten aus Art. 15, 16 Abs. 1, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 32 Abs. 1 SächsVerf. verletzt.

Der Sächsische Landtag und der Staatsminister der Justiz des Freistaates Sachsen haben Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Art. 31 Abs. 2, 32 Abs. 1 SächsVerf fehlt dem Beschwerdeführer bereits die Antragsbefugnis. Daß er sich als „Teil der Allgemeinheit,, versteht, verschafft ihm noch nicht das Recht, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben, die auf angebliche Verstöße gegen die Eigentumsgarantie gestützt ist. Das Verfassungsprozeßrecht im Freistaat Sachsen kennt keine Popularklage, bei der jedermann unabhängig davon, ob er durch eine bestimmte, gegen ihn gerichtete Maßnahme der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten verletzt ist, sich an den Verfassungsgerichtshof wenden könnte. Der Beschwerdeführer

hätte konkret darlegen müssen, ob und in welcher Weise sein Eigentum durch die Planung und den Bau der Bundesautobahn 17 beschädigt wird.

2. Im übrigen hat der Beschwerdeführer dem Begründungserfordernis des § 28 SächsVerfGHG nicht entsprochen. Er hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, durch welche konkreten Maßnahmen der öffentlichen Gewalt des Freistaates Sachsen er in einem der von ihm bezeichneten Grundrechte verletzt sein könnte. Es reicht nicht aus, eine solche Verletzung nur zu behaupten. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer im einzelnen darlegen müssen, weshalb und inwiefern die Planung und der Bau der Bundesautobahn 17 zu bestimmten Einzelmaßnahmen der öffentlichen Gewalt geführt hat, die unmittelbar gegen ihn gerichtet sind und daher ursächlich in seine Grundrechte eingreifen. Auch die Behauptung des Beschwerdeführers, durch den Straßenbau werde seine Lebensqualität gemindert und seine Gesundheit gefährdet, läßt nicht hinreichend erkennen, welche konkreten Umstände dafür ursächlich sein sollen. Entsprechendes gilt für den behaupteten Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot in Art. 18 Abs. 3 SächsVerf und gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 19 Abs. 1 SächsVerf.

III.

Da die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache keinen Erfolg hatte, hat sich zugleich auch der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Verhängung eines Baustopps gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG in Verbindung mit § 32 BVerfGG erledigt.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluß nach § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

Die Entscheidung ist kostenfrei (16 Abs. 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlink

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute